Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu Privatlotterien und Ausspielungen, S. 73. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 74.

(Nr. 9667.) Gesetz, betreffend den Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu Privatlotterien und Ausspielungen. Vom 19. April 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Wer gewerbsmäßig geringere als die genehmigten Antheile oder Abschnitte von Loosen zu Privatlotterien und Ausspielungen, oder Urkunden, durch welche solche Antheile oder Abschnitte zum Eigenthum oder zum Gewinnbezuge übertragen werden, feilbietet oder veräußert, wird mit einer Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend fünfhundert Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Koburg, den 19. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Mai 1894.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Februar 1894, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Oschersleben neu hergestellte Kunststraße von der Deesdorf-Aderslebener Feldmarksgrenze über Adersleben bis zum Anschluß an die Rodersdorf-Wegelebener Kreischaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 13 S. 117, ausgegeben am 31. März 1894;

2) das am 4. März 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Brzezinka im Kreise Tost-Gleiwitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 13 S. 102, ausgegeben am 30. März 1894;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 12. März 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Düsseldorf zum Erwerbe des zur Anlage eines neuen städtischen Schlacht- und Viehhofes in der Gemarkung Derendorf, sowie zur Herstellung eines Gleisanschlusses an den Hauptgüterbahnhof zu Düsseldorf erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 15 S. 159, ausgegeben am 14. April 1894;

4) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 4. April 1894, betreffend den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Eisenbahn von Jüdewein nach Oppurg durch die Saal-Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 17 S. 88, ausgegeben am 28. April 1894;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 15. April 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Darkehmen für die von ihm zu bauende Chaussee von Kleßowen nach Abschermeningken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 18 S. 146, ausgegeben am 2. Mai 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.